



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 11. Juni 2014

Nummer 23

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	759
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“	760
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Güterfelde“	769
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf, OT Libbenichen	769
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (Zentraler Wertstoffhof Potsdam) am Standort in 14478 Potsdam	769
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Übertragungsleistungserhöhung der 110-kV-Freileitung Schwarze Pumpe - Wolkenberg 1 und 2 für den Tagebau Welzow Süd“	770
110-kV-Freileitungsanschluss des Umspannwerkes sowie Änderung des Mastes 39 der 110-kV-Freileitung FFA-BsD2 am Standort 15236 Jacobsdorf	771
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	772

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2014	773
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	774
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	778

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. Mai 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ am 30. April 2014 (Gesch.Z.: 6-0448/21+3#76581/2014) angeordnet.

Die Neufassung der Verbandsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 7. Mai 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“. Er hat seinen Sitz in Zehdenick, Landkreis Oberhavel.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Havel (Gewässerkennzahl: 58) von unterhalb der Mündung der Müritz-

Havel-Wasserstraße bis unterhalb der Mündung des Zehnbrückengrabens soweit es im Land Brandenburg liegt. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 GUVG.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis, in der Anlage dargestellt, ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbands (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbands sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 BbgWG,
4. die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Erstattung der Kosten ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt ist. Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,

7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 5

Unternehmen des Verbands (§ 5 WVG)

(1) Das Unternehmen des Verbands sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Das Verzeichnis kann in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsschau ist öffentlich. Sie dient der Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten wählen. Schaubeauftragter kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Die Amtszeit der Schaubeauftragten beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl neuer Schaubeauftragter. Scheidet ein Schaubeauftragter vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung ein neuer Schaubeauftragter nachgewählt werden. Die Schaubeauftragten sind die Schauführer.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde, die Verbandsmitglieder und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbands übertragen.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstkräfte des Verbands über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ein Schaubuch als Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen.

(2) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 8

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 9

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
2. Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbands und dessen Umgestaltung,
3. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans und Stellenplans, Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
4. Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
6. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
7. Festsetzung von Schaubezirken und Wahl der Schaubeauftragten.

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Sitzung der Verbandsversammlung beträgt drei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Mit derselben Frist des Absatzes 2 lädt der Verbandsvorsteher ferner die Vorstandsmitglieder, die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die berufenen Beiratsmitglieder ein.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragen.

(5) Die Einladung erfolgt auf dem Postweg an die letzte bekannte Anschrift der Vertreter des Verbandsmitglieds. Sind durch das

Verbandsmitglied keine Vertreter benannt, wird die Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Verbandsmitglieds gesandt.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Vertretungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet.

§ 12

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(2) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung erneut einladen. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13

Niederschrift

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 5 000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 5 000 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

(5) Es wird offen abgestimmt. Wenn geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied beantragt wird, ist diese verdeckt durchzuführen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 15

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Verbandsmitglied, der Verbandsvorsteher und jedes Mitglied des Verbandsbeirates kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden ihm zustimmt.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 16

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 17

Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 16 Satz 4 aus dem Kreis des Beirats kommen muss, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirats gewählt werden.

(2) Vorstandsmitglied ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht hat und die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Die Verbandsversammlung kann Einzelheiten der Wahl des Vorstands in einer Wahlordnung beschließen.

(3) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 16 Satz 4 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht kein vom Beirat vorgeschlagenes Beiratsmitglied die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl dieses Vorstandsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(4) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(6) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(7) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(8) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18

Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 19

Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbands, für die nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
6. die Erhebung von Beiträgen,
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
8. die Aufstellung des Stellenplans,
9. Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
10. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
11. die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
12. das Vorliegen von Härtefällen nach § 36 Absatz 4,
13. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

§ 20

Sitzungen des Vorstandes und Beschließen im Vorstand

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens vier Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung erneut einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 13 Satz 2 entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(10) Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladene Personen können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gerichtlich und außergerichtlich allein.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 22

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher bestellt und entlassen.

(2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(3) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplans einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbands.

(5) Der Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbands können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglied des Vorstandes, Schauführer, Rechnungsprüfer oder Mitglied des Beirats sein.

(6) Das Anstellungsverhältnis der Dienstkräfte des Verbands endet spätestens mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

§ 23

Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder des Vorstandes, Schauführer und Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Vertreter in der Verbandsversammlung können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 24

Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen (§ 2a Absatz 1 Satz 4 GUVG) sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, aus den Reihen seiner Mitglieder gemäß § 2a Absatz 1 Satz 2 GUVG. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 11 Absatz 2 zur Sitzung der Verbandsversammlung einzuladen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat (§ 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG). Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht (§ 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG). Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren (§ 2a Absatz 4 Satz 2 GUVG).

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 25

Mitglieder des Verbandsbeirates

Die in § 2a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 26

Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung (§ 2a Absatz 3 Satz 1 GUVG).

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme (§ 2a Absatz 3 Satz 2 GUVG). Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen (§ 2a Absatz 3 Satz 3 GUVG).

(3) Der Beirat setzt den Geschäftsführer des Verbands über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 27

Wirtschaftsplan

(1) Der Haushalt des Verbands ist, nach Beschluss durch den Vorstand, jährlich im Voraus zu planen. Über den Wirtschaftsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:

1. Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbands und die Verbandsorgane,
2. alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
3. die Festsetzung der Verbandsbeiträge,
4. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
5. die Entnahme aus den finanziellen Rücklagen und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
6. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und die Festsetzung des Betrages, ab dem über- und außerplanmäßige Ausgaben als erheblich gelten,
7. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 28

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Wirtschaftsführung gelten die §§ 238 bis 263 HGB.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Der Verband bildet eine finanzielle Betriebsmittelrücklage in angemessener Höhe. Angemessen ist ein Betrag, der mindestens einem Sechstel der Einnahmen des Haushalts entspricht.

(5) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagegegenstände einer Erneuerungsrücklage zu. Investitionen sollen vollständig aus der Erneuerungsrücklage finanziert werden.

(6) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von drei Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 29

Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstandsvorsteher und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan ermächtigt

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,

2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen, soweit dafür die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 WVG vorliegt.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

(5) Wenn absehbar wird, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 30

Aufstellung der Jahresrechnung

Der Vorstand stellt jährlich bis 31. März des neuen Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

§ 31

Rechnungsprüfer

(1) Die Verbandsversammlung wählt drei Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfer kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein, die nicht Mitglied des Vorstands ist. Der Vorstand und die Verbandsmitglieder können Kandidaten bestimmen.

(2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl neuer Rechnungsprüfer. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neuer Rechnungsprüfer nachgewählt werden.

(3) Die Rechnungsprüfer haben das uneingeschränkte Recht zur

1. Prüfung der Kassenführung des Verbands und stichprobenweise der Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht,
2. Prüfung der Kassenbestände sowie der
3. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

Die Rechnungsprüfer nehmen insbesondere eine Vorprüfung der richtigen Aufstellung der Jahresrechnung vor.

(4) Über das Ergebnis der Prüfungen fertigen die Rechnungs-

prüfer eine Niederschrift an und leiten diese Niederschrift an den Vorstand weiter.

§ 32

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstands

(1) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfungsergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 33

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 34

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 werden vom Land Brandenburg erstattet.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Kostenerstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Geschäftsführer des Verbands rechtzeitig bis zum 10. Januar des Beitragsjahres schriftlich alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen, da die Mitgliedsfläche grundsätzlich ein Bestandteil zur Berechnung des Verbandsbeitrages ist. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Verband setzt bis zum 28. Februar gegenüber seinen Mitgliedern den Verbandsbeitrag mittels Beitragsbescheid für das laufende Beitragsjahr fest. Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 1. April und zum 1. August des Beitragsjahres zu zahlen. Verbandsbeiträge unter 250 Euro sind in einer Rate zum 1. April des Beitragsjahres zu zahlen.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(4) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(6) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

§ 37

Widerspruchsverfahren

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt werden.

(3) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

(4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(5) Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 39

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

(1) Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen.

Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihren Hauptsatzungen ortsüblichen Weise vorzunehmen. Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 41

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekanntzugeben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf des Benehmens des Verbandsbeirates und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 42

Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 43

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200 000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 300 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 44
Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 45

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 1999 (ABl./AAnz. 2000 S. 466), zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 44), außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (*Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.*)

Ausgefertigt:

Potsdam, den 7. Mai 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.